



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 01.12.2021
– Auszug aus Drucksache 18/19538 –**

**Frage Nummer 51
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter
**Jan
Schiffers**
(AfD)

Ich frage die Staatsregierung, welche Möglichkeiten für Personen bestehen, die weder genesen noch geimpft oder getestet sind und auf die Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsmittel angewiesen sind, um die nächste Teststation erreichen zu können, ob es erforderlich ist, dass der dem Arbeitgeber vorgelegte Test mit einer Gültigkeit von 24 Stunden für das Betreten der Arbeitsstätte auch die gesamte Arbeitszeit bis zum Arbeitsende umfasst (bitte mit genauer Benennung der gesetzlichen Vorschrift oder der entsprechenden Verordnung) und ob ein Arbeitnehmer das Recht hat, sich mit mitgebrachten, CE-zertifizierten Selbsttests unter Aufsicht einer durch den Arbeitgeber benannten Person zu testen (bitte mit genauer Benennung der gesetzlichen Vorschrift oder der entsprechenden Verordnung)?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Es gibt zahlreiche Möglichkeiten für das Erlangen eines Testnachweises, beispielsweise neben den Testzentren auch in vielen Arztpraxen und Apotheken. Häufig befindet sich eine Testmöglichkeit in der Nähe des Wohnortes. Beschäftigten, die diesbezüglich auf die Inanspruchnahme von öffentlichen Verkehrsmitteln angewiesen sind, sollten die Testdurchführungen so planen, dass sie zum Zeitpunkt einer Fahrt mit einem öffentlichen Verkehrsmittel über einen noch gültigen Testnachweis verfügen.

Arbeitgeber und Beschäftigte dürfen Arbeitsstätten, in denen physische Kontakte von Arbeitgebern und Beschäftigten untereinander oder zu Dritten nicht ausgeschlossen werden können, gemäß § 28b Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) nur betreten, wenn diese über einen gültigen Impf-, Genesenen- oder Testnachweis verfügen. Ausschlaggebender Zeitpunkt ist das Betreten der Einrichtung, sodass in der laufenden Arbeitszeit grundsätzlich in der Einrichtung weitergearbeitet werden kann, auch falls die Gültigkeit des Nachweises in diesem Zeitraum ablaufen sollte.

Im Rahmen der 3G-Regel muss ein Testnachweis im Sinne von § 2 Nr. 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) vorliegen. Ein derartiger Testnachweis kann beispielsweise dadurch erfolgen, dass die Testung durch In-vitro-Diagnostika, die für den direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 bestimmt sind und die auf Grund ihrer CE-Kennzeichnung oder auf

Grund einer gemäß § 11 Abs. 1 des Medizinproduktegesetzes erteilten Sonderzulassung verkehrsfähig sind, vor Ort unter Aufsicht des Arbeitgebers oder einer vom Arbeitgeber benannten Person erfolgt.